

Benutzungsordnung Stadtbibliothek Gütersloh GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Gütersloh ist eine Einrichtung, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung dient.
- (2) Ihre Benutzung ist allen gestattet.
- (3) Mit Betreten der Bibliothek erkennen die Kund:innen die Benutzungsordnung an. Die Benutzungsordnung hängt an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

§ 2 Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhalten die Kund:innen einen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek, der zur Ausleihe von Medien berechtigt. Mit der Beantragung des Bibliotheksausweises erkennen die Kund:innen die Benutzungsordnung an.

Kund:innen bis einschließlich 15 Jahren wird nur dann ein Bibliotheksausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter:innen der Anmeldung schriftlich zustimmen und die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadensersatz) eintreten.

Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreter:innen ist bei der Anmeldung zwingend erforderlich.

- (2) Die Kund:innen (bei Minderjährigen bis einschließlich 15 Jahren die gesetzlichen Vertreter:innen) erkennen durch ihre Unterschrift die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung an.
- (3) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Nutzung erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt stets im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis ist nur gültig nach Zahlung der Nutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt max. 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Nach Zahlung einer weiteren Nutzungsgebühr wird die Gültigkeit der Karte entsprechend verlängert.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Gütersloh.
- (3) Um Missbrauch, unnötigen Verwaltungsaufwand und mögliche Kosten zu vermeiden, ist ein Verlust des Bibliotheksausweises, Änderungen der Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und/oder Handynummer und E-Mail-Adresse) und/oder eine Namensänderung der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen.
- (4) Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 4 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (2) Die Leihfristen und die Anzahl der ausleihfähigen Medien sind in der Leihfristliste festgesetzt (s. Anlage 1 Leihfristen), die in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.
- (3) Bei Ausleihe an Kinder und Jugendliche werden die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen beachtet, sodass eine uneingeschränkte Ausleihe, z. B. wegen der Festsetzung eines Mindestalters, nicht erfolgen kann.
- (4) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Verspätungsgebühr zu bezahlen (s. Anlage 2 Entgeltordnung).
- (5) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Verlängerung kann maximal dreimal erfolgen (Ausnahmen s. Anlage 1 Leihfristen).
- (6) Medien können gegen die Zahlung einer Gebühr vorbestellt und reserviert werden (Ausnahmen s. Anlage 1 Leihfristen).
- (7) Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Werke können gemäß der Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek gegen Gebühr bestellt und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (8) Das eigene Leserkonto kann auf der Bibliothekshomepage www.stadtbibliothek-guetersloh.de und über die B24-App eingesehen werden.
- (9) Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.
- (10) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen festzulegen und entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Internet und elektronische Medien

- (1) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an Hard- oder Software der Kund:innen, die durch die Nutzung von entliehenen Medien oder der Nutzung des Internets entstanden sind.
- (2) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Kund:innen sowie für Vertragsverpflichtungen zwischen Kund:innen und Internet-Dienstleistern.
Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Kund:innen aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die gezielte Suche nach und die Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Informationen ist nicht gestattet und führt zum Ausschluss von der Nutzung.

§ 6 Gebühren

Gebühren werden ausweislich der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben (s. Anlage 2 Entgeltordnung)

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung der Kund:innen

- (1) Die Kund:innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Kund:innen auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- (3) Die Kund:innen haften bei entliehenen Medien für jeden Schaden, es sei denn, die Kund:innen weisen nach, dass der Schaden nicht schuldhaft verursacht wurde. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Kund:innen haften auch für Schäden, die durch Missbrauch ihres Bibliotheksausweises entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 3 Abs. 3 eintreten.
- (5) Haben die Kund:innen die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadensersatz verlangt werden.
- (6) Bei Kund:innen bis einschließlich 15 Jahren wird Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 2) von den gesetzlichen Vertreter:innen verlangt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Materialien aus der Bibliothek der Dinge entstehen. Ebenso nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Kund:innen entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Kund:innen, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gem. Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (4) Die Benutzung der verschließbaren Fächer zur Verwahrung persönlicher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.

§ 9 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Störungen der anderen Besucher:innen sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucher:innen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (5) Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ist nicht zugelassen.

§ 10 Benutzungsausschluss

Kund:innen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Verspätungsgebühren nicht entrichten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 23.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung außer Kraft.

Gütersloh, 23.01.2024

Leihfristen (Anlage1 der Benutzungsordnung)

4 Wochen	Bestseller, Bibliothek der Dinge, Brettspiele, (Hör-)Bücher, Konsolenspiele, Musik-CDs, Noten, Tonie-Boxen, Tonie-Figuren, Top-10-Musik-CDs, Werkstattkoffer, Klassensatz
1 Woche	Filme, Top-10-Filme, Zeitschriften
8 Wochen	Medienkisten

Ausgeliehene Medien können bis auf wenige Ausnahmen* bis zu drei Mal verlängert werden. Das geht über das Leserkonto-Login auf der Homepage der Stadtbibliothek, über die B24-APP, telefonisch unter 05241 2118060 oder persönlich vor Ort. In allen Fällen ist die Bibliotheksausweisnummer zu nennen – bei Online-Verlängerungen zusätzlich das Passwort.

* Bestseller sowie Top-10-Medien können weder vorgemerkt, reserviert noch verlängert werden. Bei den Konsolenspielen ist die Ausleihe auf jeweils 5 Medien beschränkt.

Entgeltordnung (Anlage 2 der Benutzungsordnung)

Gebühren für:

1 Jahr	20 Euro
1 Jahr (ermäßigt) <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche ab 16 Jahren • Studierende • Bundesfreiwilligendienstleistende • Stadtpassinhaber:innen • Inhaber:innen der Ehrenamtskarte (bei Ausweis-Vorlage/mit Nachweis) 	10 Euro
1 Jahr (Kinder und Jugendliche) <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche bis einschl. 15 Jahre • Schüler:innen der weiterführenden Gütersloher Schulen bis zum Abschluss (bei Ausweis-Vorlage) 	kostenfrei
1 Jahr (Familie) (für alle Personen, die in einem Haus- halt wohnen, auch Schüler:innen und Studierende ab 18 Jahren bei Ausweis-Vorlage)	30 Euro
90 Tage	7 Euro
1 Tag (ohne Medienverlängerung)	2,50 Euro
Ersatzausweis	5 Euro
Ausleihe Bestseller	2,50 Euro pro Medium
Ausleihe Top-10-Musik-CDs	1,50 Euro pro Medium
Ausleihe Top-10-Filme	2 Euro pro Medium
Vormerkungen/Reservierungen	1 Euro pro Medium
Bestellungen Fernleihe	2,50 Euro pro Medium
Verspätung (1. Stufe)	1,50 Euro pro Medium
Verspätung (2. Stufe)	3 Euro pro Medium
Verspätung (3. Stufe)	4,50 Euro pro Medium
Gebühr Rechnungsstellung	10 Euro
Medienersatz (bei Verlust oder Beschädigung)	Ersatzbeschaffung durch Kund:innen oder Wiederbeschaffungskosten zzgl. 5 Euro Bearbeitungsgebühr
Adressermittlung (falls Adress- oder Namensänderungen nicht bekannt gegeben wurden)	ab 3 Euro